


recherchiert von: **Nutzer4 LRAZ** am 01.03.2013

Gericht:	VG Regens- burg 5. Kam- mer	Quelle:	
Entschei- dungsdatum:	23.10.2012	Norm:	§ 40 Abs 1a LFGB
Aktenzei- chen:	RO 5 E 12.1580		
Dokument- typ:	Beschluss		

Sonstiger Orientierungssatz

Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Verstößen auf einer behördlichen Internetseite

Tenor

I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die beabsichtigte Veröffentlichung von lebensmittelrechtlichen Verstößen durch die Antragstellerin im Internet wie folgt abzuändern: "Grund der Beanstandung: Inverkehrbringen von unter unhygienischen Zuständen/Bedingungen hergestellten/behandelten Lebensmitteln;" „Mängelbeseitigung erfolgt: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nein. Ob die Beanstandungsgründe weiter fortbestehen ist nicht bekannt."

II. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

IV. Der Streitwert wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt

Gründe

I.

- 1 Am 28.9.2012 führte ein Lebensmittelüberwachungsbeamter des Landratsamtes ... von 17.05 Uhr bis 18.30 Uhr eine Kontrolle in der Gaststätte „...“ in ... durch. Unstreitig ist die Antragstellerin Inhaberin der Gaststättenerlaubnis. Sie hat auch insoweit das Gewerbe „Schank- und Speisewirtschaft“ angemeldet und den Pachtvertrag über das Objekt abgeschlossen.
- 2 Bei der Kontrolle wurden folgende Mängel festgestellt:
- 3 1. Für die Gewährleistung der Hygiene in der Betriebsstätte war eine planmäßige Reinigung nicht vorgesehen (Reinigungs- und Desinfektionsplan fehlte).
Art. 4 Abs. 3 Buchst. b/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Behebung: Ein Reinigungsplan ist zu erstellen, anzuwenden und zu dokumentieren.
- 4 2. Es war kein geeignetes Verfahren (nach Stand der Technik) zur Bekämpfung von Schädlingen (Früherkennung und/oder Beseitigung) vorgesehen.
Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. IX Nr. 4/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Behebung: Eine regelmäßige Sichtkontrolle auf Schädlingsbefall ist durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5 3. Bei der Temperaturüberwachung wurden Mängel festgestellt.
Art. 5 Abs. 1/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

- Behebung: Es ist ein ständiges, dokumentiertes Verfahren, das auf den HACCP-Grundsätzen beruht und insbesondere kritische Kontrollpunkte der Temperaturüberwachung berücksichtigt, einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten.
- 6 4. Es wurden Personen einschlägig beschäftigt, obwohl sie keine Bescheinigung über eine amtlich durchgeführte Erstbelehrung zum Infektionsschutz (alternativ ein vor dem 1.1.2001 ausgestelltes Gesundheitszeugnis) nachgewiesen hatten.
§ 43 Abs. 1/Infektionsschutzgesetz
Behebung: Die fehlenden Unterlagen sind zu beschaffen.
- 7 5. Das Personal, das mit Lebensmitteln umgeht, war nicht entsprechend ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und/oder geschult worden.
Art. 4 Abs. 2/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Behebung: Eine jährliche Hygieneschulung ist durchzuführen und zu dokumentieren
- 8 6. Küche
Es wurden verdorbene und damit nicht sichere Lebensmittel im Kühlschrank vorrätig gehalten. (Braten, Vorderschinken, Gorgonzola, Mozzarella, Hefe, Kräuterbutter)
Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Buchst. b/Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
Behebung: Die im Kühlschrank gelagerten Produkte, müssen regelmäßig auf ihre Verzehrfähigkeit, geprüft werden.
- 9 7. Küche
Der Kühlschrank war innen verunreinigt.
Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. V Nr. 1 a/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Behebung: Der gesamte Kühlschrank ist gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- 10 8. Küche
Der Heizkörper war stark mit alten Fettablagerungen verunreinigt.
Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. II Nr. 1 f/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Behebung: Der gesamte Heizkörper ist gründlich zu reinigen.
- 11 9. Küche
Es wurden Bedarfsgegenstände auf dem Fußboden gelagert.
§ 3/Lebensmittelhygiene-Verordnung
Behebung: Küchenutensilien dürfen nicht auf dem Boden gelagert werden.
- 12 10. Küche
Die Arbeitsfläche war mit Flaschen und anderen Behältnissen zugestellt. Eine ordnungsgemäße Reinigung war somit nicht möglich.
Behebung: Für eine hygienisch einwandfreie Reinigung muss die Arbeitsfläche frei sein.
- 13 11. Küche
Am Küchenfenster ist kein Insektengitter angebracht. Ein Fliegenleim war direkt über der Spüle angebracht.
Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. II Nr. 1 d/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Behebung: Ein Insektengitter ist anzubringen und der Fliegenleim, nicht direkt über der Arbeitsfläche zu befestigen.
- 14 12. Küche
Der Randbereich der Spülmaschine war stark verunreinigt.
Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. V Nr. 1 a/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Behebung: Eine regelmäßige Reinigung der gesamten Spülmaschine muss gewährleistet sein.
- 15 13. Kühlraum/Gemüse, Fleisch
Im Kühlraum wurde ebenfalls eine Anzahl von verdorbenen und damit nicht mehr sicheren Lebensmitteln vorrätig gehalten. (Schafskäse, Spitzbein vom Schwein, Mangos, Salat, Geschnitteltes in Pfanne, Joghurtdressing)

- Art. 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Buchst. b/Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts
 Behebung: Die im Kühlraum gelagerten Lebensmittel, müssen regelmäßig geprüft werden.
- 16 14. Lagerraum/Trockenlager vor Kühlraum
 In der Tiefkühlleinrichtung lagerten unverpackte Lebensmittel. Diese wiesen zum Teil erheblichen Frostbrand auf. (Sorbet, Entenbrust, Hackbällchen, Kalbsbraten)
 Behebung: Lebensmittel die eingefroren werden, sind ordnungsgemäß in Gefrierbeuteln zu verpacken.
- 17 15. Lagerraum/Trockenlager vor Kühlraum
 Die Tiefkühltruhen waren stark vereist und verunreinigt.
 Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. V Nr. 1 a/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Behebung: Die beiden Tiefkühltruhen sind abzutauen und gründlich zu reinigen.
- 18 16. Lagerraum/Trockenlager vor Kühlraum
 Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden.
 § 3/Lebensmittelhygiene-Verordnung
 Behebung: Lebensmittelbehälter dürfen nicht direkt auf dem Boden gelagert werden.
- 19 17. Gastraum mit Schanktheke
 Der Tropfblechbereich des Tresens war mit alten Rückständen verunreinigt.
 Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. V Nr. 1 a/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Behebung: Eine regelmäßige Reinigung muss durchgeführt werden.
- 20 18. Saal
 Das Gläserspülgerät Spülboy war mit alten Rückständen verunreinigt.
 Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. V Nr. 1 a/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Behebung: Das Spülgerät ist gründlich zu reinigen.
- 21 19. Personaltoilette
 In der Personaltoilette wurden Getränke gelagert.
 Behebung: Die Lagerung auch von verschlossenen Lebensmitteln im Toilettenbereich ist nicht zulässig.
- 22 20. Küche
 Die Kühltischdichtungen waren beschädigt und dadurch nicht mehr leicht zu reinigen.
 Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. II Nr. 1 f/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Behebung: Die beschädigten Dichtungen sind auszutauschen.
- 23 21. Betrieb allgemein
 Es wurden Speisen und/oder Getränke mit einem Gehalt eines oder mehrerer Zusatzstoffe/s angeboten, ohne die Zusatzstoffe kenntlich zu machen.
 § 9 Abs. 1/Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
 Behebung: Die Zusatzstoffe sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.
- 24 22. Mängel bei der Dokumentation der Schankanlage. Es konnten keine Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung, Beschreibung der Anlage) vorgelegt werden. Die Kohlensäureflaschen standen ungesichert im Lagerraum und ein Gaswarngerät fehlt.
 Art. 5 Abs. 1/Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Behebung: Eine Gefährdungsbeurteilung ist durch eine sachkundige Person durchzuführen. Die Kohlensäureflaschen sind zu sichern und ein Gaswarngerät evtl. einzubauen.
- 25 Gefertigt wurde eine Vielzahl von Lichtbildern. In einem Aktenvermerk hielt der Überwachungsbeamte fest, dass ein „schwerwiegender Verstoß“ festgestellt worden sei. In einem weiteren Aktenvermerk des Landratsamtes vom 1.10.2012 heißt es, es lägen durchgreifende Hygienemän-

- gel vor (Massiv Schimmel auf Lebensmitteln, faulige Lebensmittel, keine Reinigung über lange Zeit). Zu erwarten sei eine Ahndung mit Geldbuße im vierstelligen Bereich.
- 26 Unter dem 1.10.2012 wies das Landratsamt die Antragstellerin auf die festgestellten Mängel hin sowie darauf, dass diese unverzüglich beseitigt werden müssten. Es werde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Eine kostenpflichtige Nachkontrolle werde angeordnet.
- 27 Unter dem 2.10.2012 hörte das Landratsamt die Antragstellerin zu einer beabsichtigten Information der Öffentlichkeit auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an. Es sei eine Ahndung mit einem Bußgeld von deutlich mehr als 350,-- EUR zu erwarten.
- 28 Am 11.10.2012 sprach der Ehemann der Antragstellerin beim Landratsamt vor. Er könne nicht ausschließen, dass das Lokal aufgegeben werde.
- 29 Unter dem 12.10.2012 erklärte das Landratsamt gegenüber der Antragstellerin sodann, eine Nachkontrolle vom 11.10.2012 habe erneut erhebliche und nahezu die identischen Mängel, wie sie bereits am 28.9.2012 festgestellt worden seien, gezeigt. Es würden daher auf der Internetplattform des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit folgende Informationen eingestellt:
- 30 Name des Lebensmittelunternehmers: ...
Betrieb: ...
Grund der Beanstandung: Mängel bei der Betriebshygiene; Temperaturverstöße; Inverkehrbringen von unter unhygienischen Zuständen/Bedingungen hergestellten/behandelten Lebensmitteln; sonstige Verstöße
Datum der Veröffentlichung: 22.10.2012
Einstellende Behörde: Landratsamt ...
Datum der Feststellung: 28.9.2012
Mängelbeseitigung erfolgt: nein
- 31 Hingewiesen wurde auf die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Regensburg. Die Information werde auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Dauer von sechs Monaten eingestellt bleiben.
- 32 Unter dem 16.10.2012 leitete das Landratsamt gegenüber der Antragstellerin ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein.
- 33 Zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Regensburg beehrte die Antragstellerin am 16.10.2012 vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO.
- 34 Sie beantragt,
- 35 den Antragsgegner zu verpflichten, die Informationen über die Beanstandungen in ihrem Betrieb nicht im Internet zu veröffentlichen.
- 36 Zur Begründung trug sie vor, der Betrieb laufe zwar auf ihren Namen, werde aber von ihrem Ehemann geführt. Sie sei Restaurantleiterin in einem Hotel in Die Veröffentlichung der Beanstandungen im Internet hätte gravierende negative Auswirkungen auf ihr Beschäftigungsverhältnis und würde dem Ruf des Hotels sehr schaden.
- 37 Am 16.10.2012 sicherte das Landratsamt telefonisch zu, dass eine Veröffentlichung im Internet vor einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht stattfinde.
- 38 Der Antragsgegner beantragt,
- 39 den Antrag abzulehnen.
- 40 Gegeben seien die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Das zu erwartende Bußgeld liege weit jenseits von 350,-- EUR. Die Nachkontrolle vom 11.10.2012 habe keinerlei Verbesserung der bemängelten Zustände ergeben. Es erscheine zweifelhaft und als Schutzbehauptung, dass die Gaststätte vom Ehemann der Antragstellerin geführt werde. Jedenfalls bleibe die Verantwortung für den rechtskonformen Betrieb der Gaststätte bei

der Antragstellerin als Gaststättenerlaubnisinhaberin. Auch die Angabe, dass die geplante Veröffentlichung negative Auswirkungen für die Antragstellerin und deren Arbeitgeber nach sich ziehen, könne zu keinem Abweichen von der Information des Verbrauchers über die massiven Mängel in der Gaststätte führen.

- 41 Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgelegte Behördenakte sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.
- II.
- 42 Der zulässige Antrag gemäß § 123 VwGO ist nur teilweise begründet.
- 43 Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechtes eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit) sind glaubhaft zu machen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, muss das Gericht eine einstweilige Anordnung treffen. Hinsichtlich des Inhalts ist das Gericht nicht an den gestellten Antrag gebunden. Es kann vielmehr hinter dem Antrag zurückbleiben oder auch eine geeignete andere Regelung treffen (Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 17. Aufl. 2011, § 123 VwGO RdNr. 24, 28).
- 44 Im vorliegenden Fall möchte die Antragstellerin eine behauptete Beeinträchtigung ihrer Rechtsposition verhindern, weshalb ein Fall der Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegeben ist.
- 45 Ferner besteht hier die Besonderheit, dass die Antragstellerin mit der einstweiligen Anordnung das gleiche beantragt, was sie auch in einem Hauptsacheverfahren beantragen müsste, nämlich die Unterbindung der Veröffentlichung der festgestellten Mängel. Mithin begehrt sie eine Vorwegnahme der Hauptsache, was grundsätzlich dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung widerspricht. Im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon im vollen Umfang, wenn auch nur unter Vorbehalt einer entsprechenden Entscheidung in der Hauptsache, dasjenige gewähren, was er nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt dieses Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h., wenn sonst die zu erwartenden Nachteile unzumutbar wären (vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 17. Aufl. 2011, § 123 VwGO, RdNr. 13 ff). Sind diese strengen Voraussetzungen, unter denen die Vorwegnahme der Hauptsache im Eilrechtsschutzverfahren ausnahmsweise zulässig ist, gegeben, so setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Regelfall auch voraus, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für ein Obsiegen in der Hauptsache besteht (Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 17. Aufl. 2011, § 123 VwGO, RdNr. 14 m. w. N.).
- 46 Gemessen an diesen strengen Voraussetzungen kann der Antrag in der Sache nur teilweise Erfolg haben.
- 47 1. Anordnungsanspruch: Dieser ist - abgesehen von den ausgesprochenen Modifikationen bei der Veröffentlichung - aufgrund der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht glaubhaft gemacht:
- 48 a) Die Voraussetzungen für einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch, der als alleinige Rechtsgrundlage hier in Betracht kommt, sind im Grundsatz nicht gegeben. Der auf die Bewahrung des „status quo“ gerichtete öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch wird entweder auf eine analoge Anwendung des § 1004 Abs. 1 BGB gestützt oder aber aus der Abwehrfunktion der Grundrechte - hier Art. 12 GG - abgeleitet (vgl. BVerwG v. 29.4.1988, BVerwGE 79, 254 und v. 7.10.1983, BVerwGE 68, 62). Unabhängig von der dogmatischen Herleitung dieses Anspruchs setzt er voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht bevorsteht oder noch andauert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend im Grundsatz nicht ge-

geben, denn der durch die beabsichtigte Veröffentlichung der Mängel möglicherweise hervorgerufene Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit ist hier im Grundsatz nicht rechtswidrig. Für die Veröffentlichung besteht mit dem seit 1.9.2012 in Kraft befindlichen § 40 Abs. 1 a LFGB – so wie im Tenor dieses Beschlusses modifiziert – eine Rechtsgrundlage und Befugnisnorm für den Beklagten, die verfassungsgemäß ist und deren rechtliche Grenzen im Grundsatz nicht überschritten werden.

- 49 b) Gemäß § 40 Abs. 1 a LFGB informiert die zuständige Behörde die Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels sowie unter Nennung des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangt ist, wenn der durch Tatsachen ... hinreichend begründete Verdacht besteht, dass 1. ... oder 2. gegen sonstige Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß oder wiederholt verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,- EUR zu erwarten ist. Gemäß § 40 Abs. 2 LFGB ist eine Information der Öffentlichkeit nach Abs. 1 durch die Behörde u. a. nur zulässig, wenn andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere eine Information der Öffentlichkeit durch den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden oder die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erreichen. § 40 Abs. 3 LFGB schreibt eine hier erfolgte Anhörung vor.
- 50 c) Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 a Nr. 2 LFGB liegen hier grundsätzlich und in Anbetracht der im Tenor dieses Beschlusses ausgesprochenen Änderungen vor, da durch Tatsachen der hinreichend begründete Verdacht besteht, dass gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, in nicht nur unerheblichem Ausmaß verstoßen worden ist und die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,- EUR zu erwarten ist:
- 51 aa) Bei der Antragstellerin handelt es sich um die Inhaberin eines Lebensmittelunternehmens, unter deren Namen Lebensmittel hergestellt oder behandelt oder in den Verkehr gelangen (vgl. die Definitionen in Art. 3 Nrn. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002).
- 52 bb) § 40 Abs 1 a LFGB befugt zur Nennung von unter Verdacht stehenden Lebensmitteln. Diese Lebensmittel sind hier zwar in der Behördenakte genannt. (Nrn. 6 und 13 der Mängelliste). Der Umstand, dass die Lebensmittel in der geplanten Veröffentlichung nicht genannt werden, belastet die Antragstellerin allerdings nicht.
- 53 cc) Ersichtlich wurden die konkreten im Kühlschrank und im Kühlraum vorgefundenen Lebensmittel (Nrn. 6 und 13 der Mängelliste) zum Verzehr in der Gaststätte, mithin zum Verkauf bereitgehalten. Damit liegt ein „Inverkehrbringen“ vor (Definition des Art 3 Nr. 8 VO (EG) Nr 178/2002). Die insoweit in der geplanten Veröffentlichung gewählte Formulierung ist mithin nicht zu beanstanden.
- 54 dd) Unstreitig ist hier auch bezogen auf die Tatbestände der Nrn. 6 und 13 der Mängelliste in nicht nur unerheblichem Ausmaß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des LFGB verstoßen worden.
- 55 ee) Unstreitig ist insoweit zudem die Verhängung eines Bußgeldes von mindestens 350,- EUR zu erwarten. Zu Recht weist das Landratsamt darauf hin, dass das Bereithalten verdorbener Lebensmittel, die gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden sollen, einen erheblichen Verstoß gegen §§ 11 Abs. 2 Nr. 1, 49 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 60 Abs. 1 LFGB darstellt, der mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- EUR geahndet werden kann (§ 60 Abs. 5 LFGB). Ein derartiges Bereithalten liegt hier ersichtlich und unstreitig in der Vorrätighaltung im Kühlschrank und im Kühlraum (Mängelliste Nrn. 6 und 13).
- 56 ff) Nicht von der Befugnisnorm gedeckt sind allerdings die zur Veröffentlichung geplanten Angaben betreffend den Grund der Beanstandung „Mängel bei der Betriebshygiene, Temperaturverstöße, sonstige Verstöße“. Insoweit ist nicht ersichtlich, auf welche Lebensmittel sich diese Angaben beziehen sollen. § 40 Abs 1 a LFGB befugt schon dem Wortlaut nach nur zur Veröffentlichung von Verstößen „unter Nennung des Lebensmittels“. Dies bedeutet, dass er-

sichtlich sein muss, welche Lebensmittel von etwaigen Verstößen betroffen sind. Insoweit würde sich die Veröffentlichung mithin als unbestimmt erweisen.

- 57 d) § 40 Abs 1 a LFGB genügt bei summarischer Prüfung im Eilverfahren auch den Anforderungen der Art. 12 Abs. 1 (Berufsfreiheit) und 2 Abs. 1 (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) GG. Die Vorschrift ist hinreichend klar formuliert und genügt auch insoweit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als (lediglich) auf den hinreichend begründeten Verdacht des Verstoßes gegen bestimmte Vorschriften abgestellt wird. Ein derartiger Verdacht lässt sich hinreichend klar nach objektiven Kriterien feststellen und auch gerichtlich nachvollziehen. Damit besteht bei einem tatsächlich vorliegenden „hinreichend begründeten“ Verdacht eine Richtigkeitsgewähr für behördlich festgestellte Verstöße, die in Abwägung mit dem öffentlichen Informationsbedürfnis und dem Willen des Gesetzgebers, behördliches Handeln transparent zu machen, die gesetzliche Regelung als nicht unverhältnismäßig erscheinen lässt. (Vgl. auch sogleich unter e)cc) sowie BayVGH, 9.1.2012, 12 CE 11.2685 zur Problematik der Veröffentlichung von Berichten der Heimaufsicht im Internet). Soweit der VGH in der genannten Entscheidung anmerkt, es sei in einer (bislang fehlenden) gesetzlichen Regelung der Befugnis für Behörden zur Veröffentlichung von Berichten der Heimaufsicht im Internet auch die Dauer einer Veröffentlichung zu bestimmen, ist zwar festzustellen, dass in § 40 Abs. 1 a LFGB eine solche Bestimmung fehlt. Allerdings erscheint es schwierig, hier gesetzlich starre Fristen zu formulieren. Denn es kann von Fall zu Fall verschieden lange dauern, bis ein Ordnungswidrigkeitenverfahren unanfechtbar abgeschlossen ist, mithin die gesetzlichen Voraussetzungen eines „hinreichend begründeten Verdachts“ nicht mehr vorliegen, da ein Verstoß entweder unanfechtbar feststeht oder unanfechtbar nicht gegeben ist. Das Fehlen einer gesetzlichen Frist führt daher ersichtlich nicht zu einem Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, wenn jedenfalls wie hier auf der behördlichen Ebene des Gesetzesvollzugs die Möglichkeit einer Fristsetzung im Einzelfall besteht und hier auch (Einstellung in das Internet für 6 Monate) wahrgenommen wurde.
- 58 e) Nach Maßgabe der im Tenor ausgesprochenen Modifizierungen ist auch dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt:
- 59 aa) Es ist nicht ersichtlich, dass anstelle der Behörde hier die Antragstellerin die Öffentlichkeit informiert. Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 LFGB sind daher nicht gegeben.
- 60 bb) Die hier beabsichtigte Maßnahme (in der bezeichneten Modifikation) ist grundsätzlich geeignet und erforderlich, um die Öffentlichkeit über lebensmittelrechtliche Missstände zu informieren, insoweit Markttransparenz herzustellen, informierte Konsumentenentscheidungen zu ermöglichen und Verstößen gegen das Lebensmittelrecht entgegenzuwirken (vgl. auch Gurlit, NVwZ 2011,1052 zum teilweise vergleichbaren Verbraucherinformationsgesetz (VIG), OVG Saarland, 3.2.2011, 3 A 270/10, ebenfalls zum VIG - juris -, VG München, 13.9.2012, M 22 E 12.4275 - juris -).
- 61 cc) Die beabsichtigte Maßnahme (in der bezeichneten Modifikation) ist auch grundsätzlich angemessen, verstößt mithin nicht gegen das Übermaßverbot. Insoweit ist zunächst festzuhalten, dass § 40 Abs. 1 a LFGB lediglich den hinreichend begründeten Verdacht bestimmter Verstöße und die Erwartung eines Bußgeldes von mindestens 350,- EUR fordert. Es müssen mithin rechtskräftige Verstöße nicht festgestellt sein und auch keine rechtskräftigen Bußgeldbescheide vorliegen. Dies erscheint hier dennoch angemessen. Eine derartige Veröffentlichung, die eine zügige Publikumsinformation in den Vordergrund stellt, ist jedenfalls dann angemessen, wenn eine ausreichende Richtigkeitsgewähr der zu veröffentlichenden Tatbestände gegeben ist. Diese ist hier ersichtlich gegeben, da die Verstöße nachvollziehbar und ausführlich durch den zuständigen Lebensmittelkontrolleur dokumentiert und fotografiert wurden. Die Verstöße sind im Übrigen hier auch ersichtlich unstrittig. Des Weiteren hat das Landratsamt der Antragstellerin die Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 123 VwGO) durch entsprechenden Hinweis eröffnet. Damit können jedenfalls summarisch auch die sonstigen Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 a LFGB (insbesondere auch die Frage einer möglichen Bußgeldhöhe) überprüft werden.
- 62 dd) Nicht mit dem Übermaßverbot vereinbar ist es jedoch, wenn der Antragsgegner die uneingeschränkte Feststellung treffen will, eine Mängelbeseitigung sei nicht erfolgt. Es liegt auf der Hand, dass die vom Antragsgegner beabsichtigte Veröffentlichung im Internet unter Umständen nicht unerhebliche Einbußen für den Betrieb der Antragstellerin zur Folge haben kann. Diese hat zwar im Grundsatz die Antragstellerin wegen der Verstöße gegen lebensmit-

telrechtliche Vorschriften selbst zu verantworten. Demgegenüber steht auch ein hohes Interesse der Öffentlichkeit an Information (ebenso OVG Saarland a. a. O.). Allerdings erweckt im vorliegenden Fall die geplante Information, welche sechs Monate abrufbar bleiben soll, den Eindruck, während dieses Zeitraumes sei eine Mängelbeseitigung nicht erfolgt. Dies mag aber unrichtig sein, da Tätigkeiten der Antragstellerin nach dem Tag der Veröffentlichung ersichtlich keine Berücksichtigung mehr finden. Deshalb war dem möglichen Eindruck, dass ein festgestellter Verstoß trotz etwaiger Mängelbeseitigung fortbesteht, durch die im Tenor ausgesprochene Maßgabe entgegenzuwirken. Abzuändern wäre im Übrigen - ohne dass dies Rechte der Antragstellerin verletzen könnte -, auch das Datum der Veröffentlichung.

- 63 ee) § 40 Abs. 1 a LFGB verstößt bei summarischer Prüfung auch nicht gegen höherrangiges EU-Recht. Diese Frage könnte sich deshalb stellen, weil Art. 10 der VO (EG) Nr. 178/2002 für eine Information der Öffentlichkeit den hinreichenden Verdacht, dass ein Lebensmittel oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann, voraussetzt. § 40 Abs. 1 a LFGB befugt hingegen zur Information der Öffentlichkeit bereits u. a. beim hinreichend begründeten Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, ohne dass eine Gesundheitsgefahr vorliegen müsste. Das VG München hat sich dazu in seinem Beschluss vom 13.9.2012 (M 22 E 12.4275) der wie folgt zitierten Auffassung von Boch, LFGB, in: Das deutsche Bundesrecht, Mai 2012, Nr. IV K 7, § 40 Rnr. 18 angeschlossen:
- 64 „Auch in der Literatur mehren sich die Stimmen, wonach von Art. 10 der VO (EG) Nr. 178/2002 eine Sperrwirkung für behördliche Warnungen vor Lebensmitteln ausgeht, die keine Gefahr für die Gesundheitsgefahr darstellen (so z. B. Voit, Die Befugnis zur Information der Öffentlichkeit bei täuschenden, aber die Gesundheit nicht gefährdenden Lebensmitteln, Lebensmittel & Recht 1/2012, 9 mit dem Argument, dass Art. 10 der VO (EG) Nr. 178/2002 eine abschließende Regelung darstelle, weil nur bei dieser Betrachtungsweise ein gemeinschaftsrechtlich einheitliches System entstehe, was vom Verordnungsgeber gewollt gewesen sei.; auch Becker, Ambrock, Anm. zum Vorlagebeschluss des LG München I, Lebensmittel & Recht 1/2012, 35 neigen dieser Auffassung zu).
- 65 Diese Auffassung kann nicht überzeugen. Bereits aus der Bezeichnung der VO (EG) Nr. 178/2002, ihres Artikels 1 sowie der ersten Erwägungsgründe der Verordnung folgt, dass ihr Gegenstand allgemeine Grundsätze und Konzepte sind, die einerseits das Unionsrecht, andererseits das einzelstaatliche Recht betreffen, und sich dabei mit dem Ziel der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus sowie eines hohen Verbraucherschutzniveaus schwerpunktmäßig auf Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit beziehen. Danach wird eine materiellrechtliche Vollharmonisierung des Lebensmittelrechts nicht angestrebt. Vielmehr sollen lediglich Mindeststandards für die Informationstätigkeit der Behörden festgelegt werden. Weitergehende Informationsmaßnahmen der zuständigen nationalen Behörden werden damit gerade nicht ausgeschlossen.
- 66 Dafür spricht auch Art. 17 Abs. 2 Satz 2 der VO (EG) Nr. 178/2002, wonach die Mitgliedstaaten ein System amtlicher Kontrollen betreiben und andere den Umständen angemessene Maßnahmen durchführen, einschließlich der öffentlichen Bekanntgabe von Informationen über die Sicherheit und Risiken von Lebensmitteln. Dabei findet sich eine Einschränkung dahingehend, dass eine Information der Öffentlichkeit nur dann zulässig ist, wenn es sich um ein (Gesundheits-)Risiko i. S. d. Art. 10 handelt. Erfasst sind damit vielmehr (zumindest) auch die weitergehenden Fallgestaltungen des Art. 14, der die Lebensmittelsicherheit insgesamt betrifft.
- 67 Schließlich muss auch Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 in den Blick genommen werden. Danach hat ein Lebensmittelunternehmer, der erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, verarbeitetes, hergestelltes oder vertriebenes Lebensmittel den Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht entspricht, unverzüglich Verfahren einzuleiten, um das betreffende Lebensmittel vom Markt zu nehmen, sofern das Lebensmittel nicht mehr unter der unmittelbaren Kontrolle des ursprünglichen Lebensmittelunternehmers steht, und die zuständigen Behörden darüber zu unterrichten. Wenn das Produkt den Verbraucher bereits erreicht haben könnte, unterrichtet der Unternehmer die Verbraucher effektiv und genau über den Grund für die Rücknahme und ruft erforderlichenfalls bereits an diese gelieferte Produkte zurück, wenn andere Maßnahmen zur Erzielung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus

nicht ausreichen. Angesprochen in Art. 19 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 ist die Lebensmittelsicherheit i. S. d. Art. 14 und damit auch die Verzehrsungeeignetheit. Sollte der betreffende Unternehmer seinen aus Art. 19 erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere erforderlichenfalls die Verbraucher nicht unterrichten, muss die Behörde selbst in der Lage sein, die notwendigen Maßnahmen, auch soweit eine Verzehrsungeeignetheit i. S. d. Art. 14 Abs. 2 Buchst. b der VO in Rede steht, zu ergreifen. Dementsprechend kann Art. 10 der VO (EG) Nr. 178/2002 nicht weitere nationale Regelungen der Mitgliedstaaten zum Schutz der Verbraucher sperren.“

- 68 Dem folgt im summarischen Verfahren auch die Kammer. Im Übrigen besteht (unstreitig) im vorliegenden Fall nicht nur der hinreichend begründete Verdacht eines Verstoßes gegen Vorschriften, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, sondern auch der hinreichend begründete Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen dienen (vgl. Wortlaut des § 40 Abs. 1 a Nr. 2 LFGB).
- 69 ff) Soweit im Übrigen die Antragstellerin darauf verweist, faktisch sei ihr Ehemann Betriebsinhaber und sie habe berufliche Nachteile aufgrund ihrer Tätigkeit als Restaurantleiterin zu erwarten, ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ersichtlich nicht nur Inhaberin der Gaststättenerlaubnis ist sondern auch ersichtlich bislang im Rechtsverkehr als Betriebsinhaberin, mithin als Lebensmittelunternehmerin aufgetreten ist. Es ist also nicht ersichtlich und auch nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragstellerin hier lediglich als Strohfrau für ihren Ehemann ohne Einfluss auf dessen Gebaren fungiert. Selbst für diesen Fall wären im Übrigen im Gewerbebereich beide Eheleute als Gewerbetreibende anzusehen (Tettinger/Wank, GewO, 7. Aufl. § 35 Rnr.107). Dementsprechend trüge insoweit auch die Antragstellerin Verantwortung als (weitere) Betriebsinhaberin. Etwaige berufliche Nachteile hat sie deshalb auch für diesen Fall aufgrund ihrer lebensmittelrechtlichen Verantwortung für den streitgegenständlichen Betrieb hinzunehmen. Es wäre in ihren Händen gelegen, für ordnungsgemäße Verhältnisse zu sorgen.
- 70 gg) Nicht zu entscheiden hatte die Kammer schließlich, ob eine Befugnis zur Information auch noch nach einer Betriebsschließung besteht. Denn ersichtlich ist die Gaststätte nicht aufgegeben.
- 71 Kosten: § 155 Abs. 1 VwGO.
- 72 Streitwert: §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG. Zwar kann gemäß Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 (NVwZ 2004, 1327), dessen Empfehlungen die Kammer folgt, in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Streitwert dann, wenn die Entscheidung in der Sache ganz oder zum Teil vorweg genommen wird, bis zur Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwerts angehoben werden. Allerdings setzt hier die Kammer im Anschluss an die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 9.1.2012 (12 CE 11.2685) im Eilrechtsschutzverfahren lediglich die Hälfte des im Hauptsacheverfahren festzusetzenden Regelstreitwertes an.